

Nebenkosten in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Nebst den Kosten für Unterkunft und Betreuung sind auf Heimrechnungen auch Kosten für individuelle Leistungen der Bewohner aufgeführt, die von der Ergänzungsleistung nicht gedeckt sind und bei den Betroffenen allenfalls zu ungewolltem Vermögensverzehr führen können. Es ist klar geregelt, was Heime ihren Bewohnern in Rechnung stellen dürfen und was nicht. Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die Nebenkosten, welche ein Heim verrechnen darf. Dabei wird zwischen Behinderteneinrichtungen mit und ohne IVSE¹-Plätzen im Kanton Aargau und Pflegeheimen mit Betriebsbewilligung unterschieden.

Die Verrechnung von individuellen Hilfsmitteln ist hingegen nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

Die Prüfung der Heimrechnungen inkl. Nebenkosten gehört zu den Aufgaben der Beistandsperson.

1. Behinderteneinrichtungen mit IVSE-Plätzen im Kanton Aargau

1.1. Rechtliche Grundlage

Internet → <https://www.ag.ch/bks> → Sonderschulen- & Behindertenbetreuung → Informationen für Einrichtungen → Anerkannte Einrichtungen:

- PDF: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
- PDF: Rahmenkonzept Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Einrichtungen mit voller oder teilweiser IVSE Anerkennung

Internet: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>

Rahmenkonzept Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Auszug (Quelle siehe oben):

2.2 Art und Umfang der Leistungen

2.2.1 Wohnen stationär

Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen bieten Unterkunft, Verpflegung, Wäschebesorgung², sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Pflege.

Wohnen stationär umfasst alle vollständig von der Einrichtung bereitgestellten Wohnangebote mit unterschiedlicher Betreuungsintensität. Wohnen stationär ist auf eine bedürfnisgerechte Unterbringung, Versorgung, Befähigung zur Teilhabe, soziale Integration und Freizeitgestaltung sowie das Ermöglichen von Berufsausübung oder Beschäftigung ausgelegt. Die Abgeltung der Betreuungsleistungen richten sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf der betreuten Personen (IBB-Einstufung). Die Wohnform ist auf die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit Behinderungen sowie die bestehenden Möglichkeiten abgestimmt.

¹ Mit der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) haben sich die Kantone auf eine Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen geeinigt.

² Die Wäschebesorgung wurde durch das BKS im Jahr 2019 ergänzt und den Einrichtungen im Dezember 2019 per Rundschreiben mitgeteilt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Auszug (Quelle siehe oben):

3.6.4 Individuelle Nebenkosten

Individuelle Nebenkosten dürfen die Ansätze, die von EL [Ergänzungsleistung] finanziert werden, nicht übersteigen. Die individuell angefallenen, d.h. effektiven Kosten, werden von den Einrichtungen direkt den betreuten Personen verrechnet. Sie umfassen insbesondere:

- Ausgaben für den Kauf von Kleidern
- Taschengeld
- individuelle Medikamente
- individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung
- Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien
- externe Therapien (wenn sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören)
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen

Fahrbegleitungen für notwendige Transporte dürfen Einrichtungen den Klientinnen und Klienten nicht als individuelle Nebenkosten verrechnen, sie sind Bestandteil der Pauschale³.

Die zuweisenden Behörden und die betreuten Personen respektive deren gesetzliche Vertretung sind vor dem Eintritt zu informieren, welche individuellen Nebenkosten während des Aufenthaltes anfallen beziehungsweise anfallen können. Die Zahlungsmodalitäten sind vor dem Eintritt schriftlich zu vereinbaren.

1.2. Konsequenz

Die Prüfung der individuellen Nebenkosten gehört zu den Aufgaben der Beistandsperson.

Die obige Liste der individuellen Nebenkosten in den Allgemeinen Vertragsbedingungen ist zwar nicht abschliessend, gibt jedoch eine Übersicht der verrechenbaren Kosten. Sollten die Wohnheime individuelle Kosten in Rechnung stellen, welche nicht in obiger Liste zu finden sind, könnten diese allenfalls bemängelt werden. In diesem Fall ist mit dem Wohnheim Kontakt aufzunehmen

1.3. Ausnahmen: Behinderteneinrichtungen mit Betriebsbewilligungen

Behinderteneinrichtungen können im Kanton Aargau auch nur eine Betriebsbewilligung oder ein paar zusätzliche Plätze mit lediglich einer Betriebsbewilligung haben. Diese Einrichtungen bzw. Teilbereiche der Einrichtungen haben keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Hier gelten die oben erwähnten Richtlinien nicht, sondern die individuellen Nebenkosten sind abhängig von der dementsprechenden Taxordnung bzw. vom Wohnvertrag.

Siehe dazu Internet: <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>

Institutionen, die nicht in dieser Datenbank sind, sind nicht IVSE anerkannt und haben keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Die Institutionen, die nur für einen Teilbereich eine IVSE-Anerkennung haben, sind explizit aufgeführt.

Beispiele:

- Effingerhort Wohnheim hat IVSE-Plätze, aber Effingerhort Reha-Haus nicht.
- Trinamo Wohnbereich: Haus am Gartenweg, Rombach findet sich nicht in der Datenbank – hat somit lediglich eine Betriebsbewilligung

³ Wurde durch das BKS im Jahr 2021 ergänzt und gilt erst ab Januar 2021.

1.4. Kontaktstelle

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Nebenkosten in Behinderteneinrichtungen steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung:

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Bachstrasse 15
5001 Aarau
Tel.: 062 835 21 70
shw@ag.ch
www.ag.ch/shw

2. Pflegeheime mit Betriebsbewilligung im Kanton Aargau

2.1. Individuelle Nebenkosten

Es gibt keine gesetzliche bzw. kantonale Grundlage, was Pflegeheime mit Betriebsbewilligung im Kanton Aargau an individuellen Nebenkosten verrechnen dürfen und was nicht. Sie können ihre Taxordnung und den Pflege-/Wohnvertrag selbstständig ausarbeiten.

Insofern bilden die Taxordnung und der Pflege-/Wohnvertrag von Pflegeheimen somit die Grundlage für die Weiterverrechnung der individuellen Nebenkosten der Bewohnenden. Sollten die Pflegeheime individuelle Kosten in Rechnung stellen, welche nicht in Taxordnung oder Vertrag aufgelistet sind, können diese bemängelt werden. In diesem Fall ist mit dem Pflegeheim Kontakt aufzunehmen.

2.2. Pflegeleistungen

Leistungen für Pflege und dementsprechende medizinische Versorgung z. B. für die Versendung von ärztlichen Anordnungen oder pflegerischer Mehraufwand können den Bewohnenden nicht in Rechnung gestellt werden, denn diese werden durch die Krankenkassen abgegolten. Als einzige Ausnahme ist der zu leistende Anteil der Bewohnenden an die Pfl egetaxe zu beachten.

2.3. Kontaktstelle

Bei Bedarf steht Ihnen folgende Stelle gerne zur Verfügung:

<https://www.ombudsstelle-ag.ch/>

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau
Cornelia Okle
Ombudsfrau
Bahnhofstrasse 18
Postfach 3534
5001 Aarau

Telefon 062 823 11 42
info@ombudsstelle-ag.ch